

Geschäftsordnung des Freundes- und Förderkreises zur Förderung des Institutes für Aufbereitungsmaschinen an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Verein der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V.

Auf der Grundlage von Ziffer 5 der Satzung des Freundes- und Förderkreises zur Förderung des Institutes für Aufbereitungsmaschinen an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Verein der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V. (nachfolgend Förderkreis) beschließen die Mitglieder nachstehende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Abstimmungen
- § 6 Protokollführung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Förderkreises gewählt.
- (2) Vertreter von juristischen Personen kandidieren als Person.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (5) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 2

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Förderkreis tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) Der Förderkreis berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitglieder weitere Gäste zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einladen. Zu diesen Punkten steht ihnen auch das Rederecht zu.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Förderkreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglieder können sich nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Für die Änderung dieser Geschäftsordnung sowie die Änderung der Satzung des Förderkreises bzw. dessen Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder.
- (3) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgegangen sind, bleiben gültig.
- (4) Der Förderkreis kann in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Der Beschluss ist in diesem Fall gültig, wenn die schriftliche Zustimmung zum Verfahren der einfachen Mehrheit der Mitglieder vorliegt. Die Zustimmung per Fax oder Email ist anerkannt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Abstimmung

- (1) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.

§ 6

Protokollführung

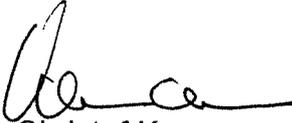
- (1) Über die Beratungen des Förderkreises werden Protokolle angefertigt. Diese sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Beratung zuzustellen. Den Mitgliedern steht ein Einspruchsrecht zu. Die Protokollbestätigung erfolgt in der darauffolgenden Beratung.
- (2) Der Vorsitzende benennt zu Beginn der Beratung einen Protokollanten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern des Förderkreises am 27. 1. 2006 beschlossen.



Dr. Christof Kemmann
Vorsitzender

Zustimmung des Vorstandes des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V. vom

2. Mai 2006

1. Änderung der Geschäftsordnung

des Freundes- und Förderkreises zur Förderung des Institutes für Aufbereitungsmaschinen an der Technischen Universität Bergaka- demie Freiberg im Verein der Freunde und Förderer der TU Berg- akademie Freiberg e. V.

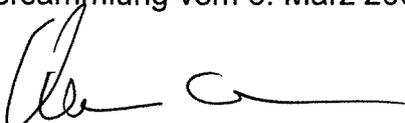
§ 1 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer werden von den Mitgliedern des Förderkreises gewählt.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Geschäftsführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Scheidet der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Geschäftsführer aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (2) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit auf Grund einer zu geringen Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann der Vorsitzende vorsorglich vorher zu einer zweiten Mitgliederversammlung einladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 6. März 2009 in Kraft.



Dr. Christof Kemmann
Vorsitzender

2. Änderung der Geschäftsordnung

des Freundes- und Förderkreises zur Förderung des Institutes für Aufbereitungsmaschinen an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Verein der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V.

Durch die Umbenennung des Institutes für Aufbereitungsmaschinen in Institut für Aufbereitungsmaschinen und Recyclingsystemtechnik zum 1. März 2021 benennt sich der Freundes- und Förderkreis des Institutes für Aufbereitungsmaschinen in Freundes- und Förderkreis des Institutes für Aufbereitungsmaschinen und Recyclingsystemtechnik um.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 4. März 2021 in Kraft.



Florian Festge
Vorsitzender